

**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde
zum Beschluss vom 12.05.2011
über den Entwurf und die Auslegung der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“**

für das Flurstück 5/33 im nordwestlichen Teil des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus beigefügtem Übersichtsplan und aus dem Auszug aus der Planzeichnung (Teil A) ersichtlich und umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung	Peenemünde
Flur	1
Flurstück	5/33
Fläche	rd. 18.592 m ²

1.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für das Flurstück 5/33 im nordwestlichen Teil des Plangebietes mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 04-2011 wurden von der Gemeindevertretung Peenemünde in der Sitzung am 12.05.2011 gebilligt.

2.

Der von der Gemeindevertretung Peenemünde gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für das Flurstück 5/33 im nordwestlichen Teil des Plangebietes mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 04-2011 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.06.2011 bis zum 12.07.2011

im Bauamt des Amtes „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr und

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für das Flurstück 5/33 im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

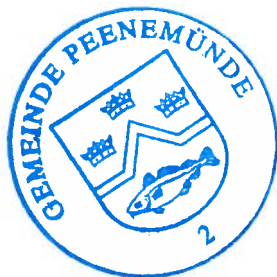
Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

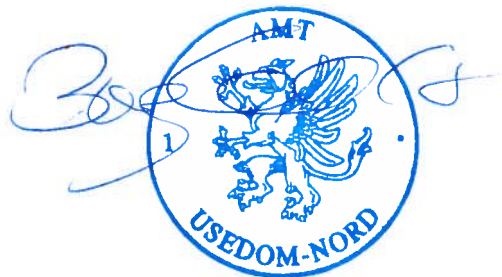
Peenemünde, 25.05.2011


Rainer Barthelmes
Bürgermeister



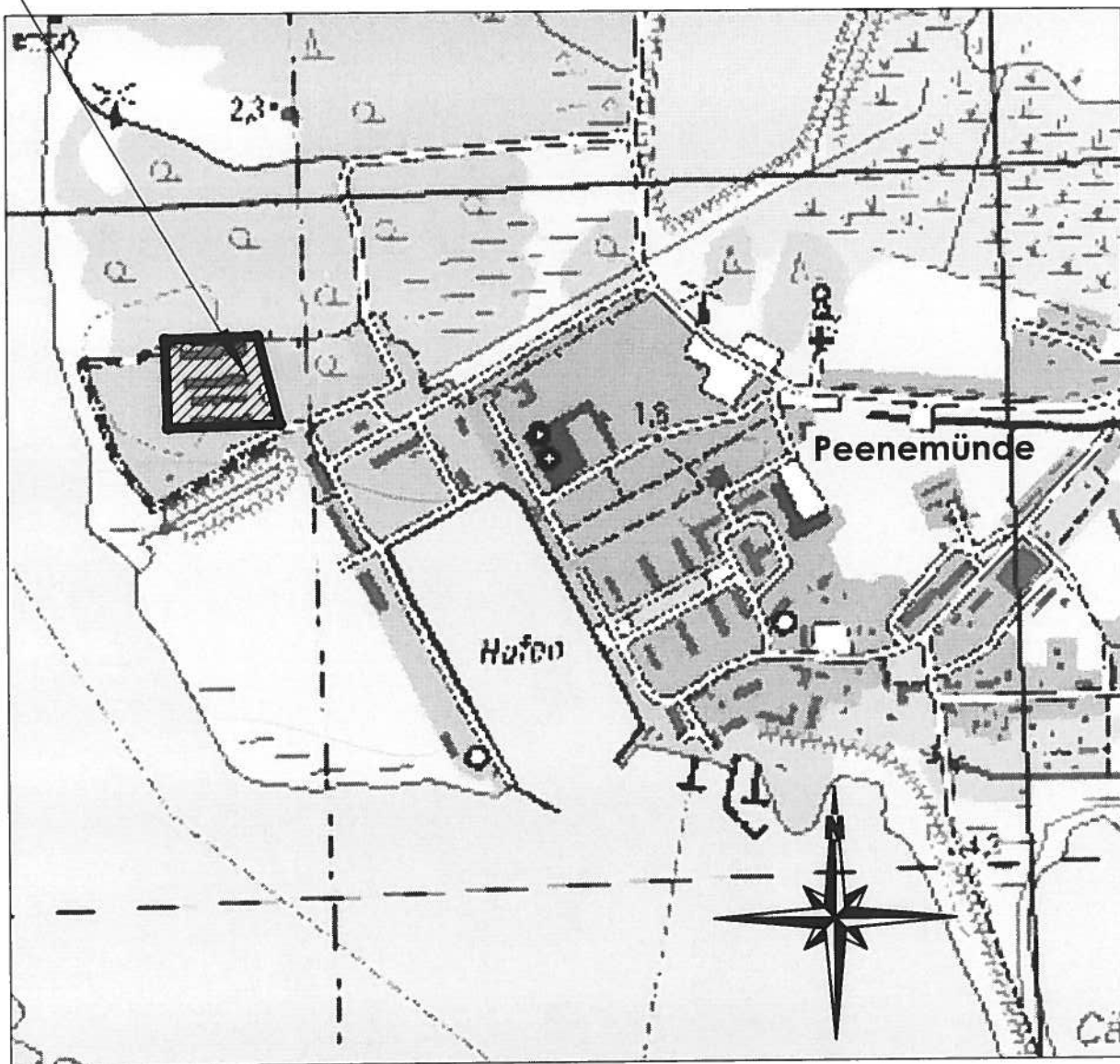
Die Bekanntmachung erfolgte am 25.05.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

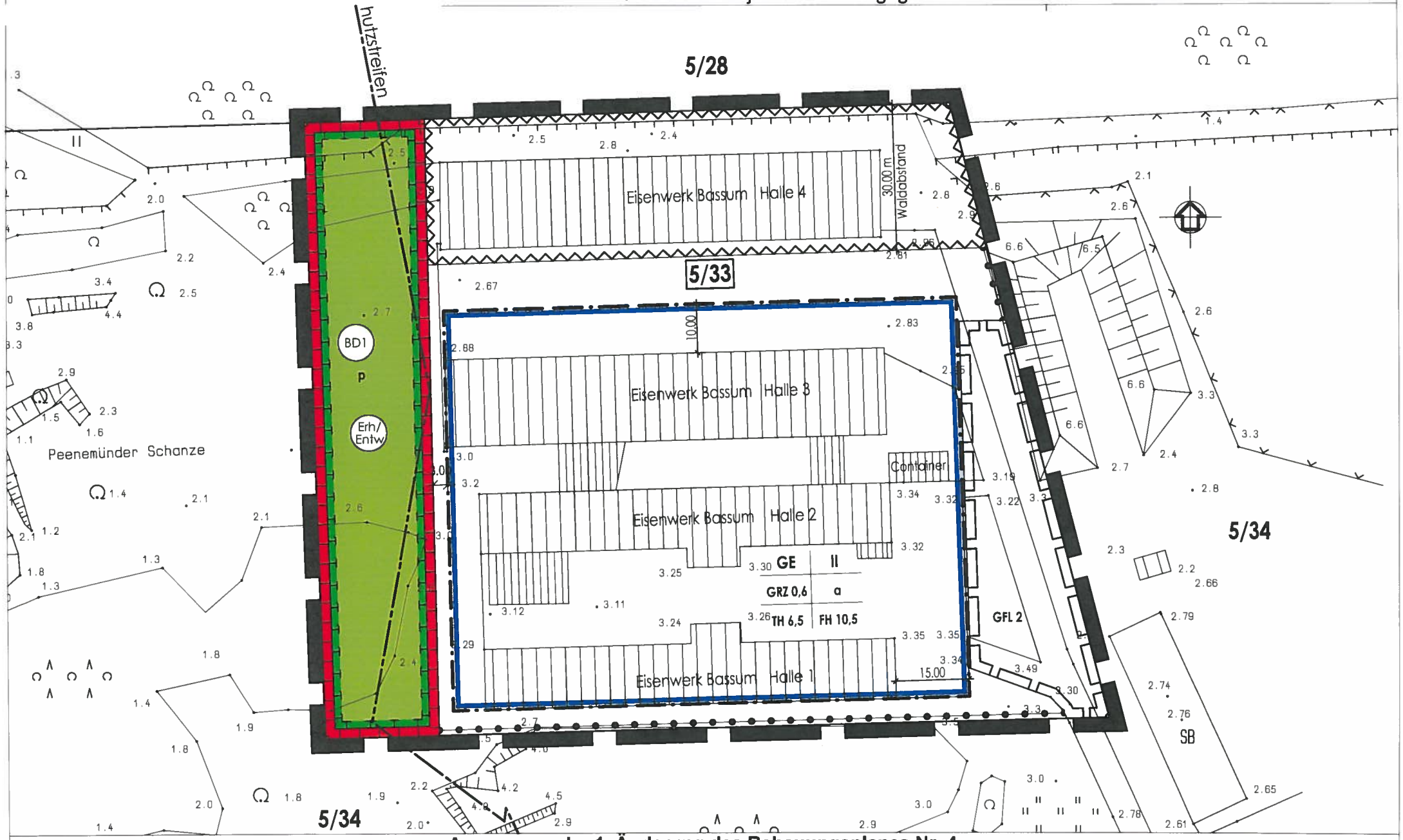
Veröffentlicht: 25.05.2011



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Geltungsbereich für die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 in Peenemünde





Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4